

## **Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24.09.2014\*)**

\*) in Kraft ab 28. September 2014

\*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 10. Oktober 2017 (in Kraft ab 01. Januar 2015)

\*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 13. Dezember 2022 (in Kraft ab 01. Januar 2023)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 aufgrund des § 41 Abs. 4, Satz 2 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NW. S. 765), aufgrund des § 41, Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 1, 2. Alternative des FSHG in Verbindung mit den §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NW. S. 436 und 432) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NW. S. 687) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Brandsicherheitswachen**

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Gemeinde diese Aufgabe zu übertragen; in allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

### **§ 2 Entgeltmaßstab für die Durchführung einer Brandsicherheitswache gemäß § 27 BHKG**

Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitraum, in dem Fahrzeuge, Geräte und/oder Personal vom jeweiligen Standort (Feuerwehrhaus) abwesend sind (Einsatzzeit).

Die Entgelte betragen im einzelnen:

je Feuerwehrangehöriger für die erste angefangene Stunde einschl. Wegezeit	<b>15,00 Euro zzgl. MwSt</b>
je Feuerwehrangehöriger für jede weitere angefangene Viertelstunde	<b>3,75 Euro zzgl. MwSt</b>
Fahrzeugkosten für die erste angefangene Stunde	<b>51,00 Euro zzgl. MwSt</b>
Fahrzeugkosten für jede weitere angefangene Viertelstunde	<b>12,75 Euro zzgl. MwSt</b>

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Stundung des Entgeltes**

(1) Das Entgelt entsteht mit Erteilung des Auftrages zur Durchführung der Brandsicherheitswache und wird durch Rechnung geltend gemacht. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung des Entgeltes kann ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Höhe von über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 24. September 2014

Klaus-Werner Jablonski  
Bürgermeister